## Beobachtungen zum sog. Capitulare primum Karls d. Gr. in der Sammlung des Benedictus Levita

Die vielgestellte und -diskutierte Frage der Echtheit des von Baluze so genannten und auf das Jahr 769 datierten Capitulare primum Karoli magni<sup>1</sup> wird wohl in absehbarer Zeit nicht zu beantworten sein. Die These von Ferdinand Lot², es handle sich um eine Fälschung des Benedictus Levita, in dessen Kapitulariensammlung<sup>3</sup> wir heute die einzige handschriftliche Überlieferung des Stückes greifbar haben, wurde von Gerhard Schmitz<sup>4</sup> hinlänglich widerlegt. Es ist sicher, daß die verlorene Handschrift aus St. Vinzenz in Laon, nach der Baluze den Text ediert hat, das Kapitular in einer von Benedictus Levita unabhängigen Fassung enthielt'.

Natürlich ist damit noch längst nicht erwiesen, daß es sich nicht doch um eine Fälschung handeln kann, nur Benedikt als Fabrikator kommt endgültig aus dem Spiel.

Merkwürdig ist es dennoch, an wie vielen Punkten man bei der Betrachtung einzelner Details des Kapitulars in die Nähe des pseudoisidorischen Fälscherkreises und des Benedictus Levita geführt wird. Vielleicht noch am leichtesten wiegt die von Bernhard Simson bemerkte Tatsache, daß in ihm Themen aufgegriffen sind, für die auch der Fälscher Benedikt ein besonderes Interesse zeigt<sup>6</sup>: das Waffentragen und Blutvergießen durch Kleriker<sup>7</sup>, die Feier der Messe an ungeweihtem Ort<sup>8</sup>. Unzweifelhaft sind das Probleme, die Benedikt beschäftigt haben, aber ebenso gewiß ist, daß er nicht der erste war, der sich mit ihnen auseinandergesetzt hat. Die Kapitel, in denen den Priestern kriegerische Betätigungen untersagt werden, sind schon in das Kapitular aus anderen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> MGH Capit. 1 S. 44-46.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Le premier capitulaire de Charlemagne, in: Annuaire de l'Ecole pratique des hautes études, Sc. hist. et phil. 1924/25 S. 7-13, hier zitiert nach Recueil des travaux historiques de Ferdinand Lot II (Centre de recherches d'histoire et de philologie de la IVe Section de l'Ecole pratique des Hautes Etudes V 9, 1970) S. 317-323.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> C. 3, 123-140 (MGH LL 2, 2 S. 109, 18-130, 8), c. 9 und 10 des Kapitulars außerdem in c. 2, 105 f. (S. 79, 9-20).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und

Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter 2 (MGH Schriften 33, II, 1988) S. 79-110, dort S. 83-93. <sup>5</sup> Zur Bekräftigung hier eine Übersicht über die Stellen, an denen Baluze mit dem Laudunensis offenbar oder zumindest sehr wahrscheinlich eine bessere Lesart bietet als Benedikt: c. 7 statuimus, ut singulis annis unusquisque episcopus parrochiam suam ... circumeat et populum confirmare ... studeat: Bei Ben. Lev. c. 3, 129 fehlt et vor populum, ebenso in der Vorlage des Kapitels, dem Concilium in Francia habitum 747 (MGH Conc. 2, 1 S. 47, 24 f.), in letzterem aber auch das Schlußwort studeat. Diese Version des Konzils hat weiter nichts Anstößiges (circumeat populum confirmare), erst durch die Einfügung des et entsteht der Bedarf nach einem Schlußverbum studeat. Das entspricht der Version des Laudunensis; in Benedikts Abschrift des Kapitulars scheint das et wieder verlorengegangen zu sein. Dies ist allerdings noch recht spekulativ und auch nicht besonders eindrucksvoll, aussagekräftiger ist der Beginn des folgenden Kapitels 8 mit den Worten decrevimus quoque, nicht nur im Codex Laudunensis, sondern auch in der Quelle (hier dem Kapitular Karlmanns von 742/743 über das sog. Concilium Germanicum, c. 3, MGH Capit. 1 S. 25, 19) und Benedikts eigenem Kapitel 1, 2 (MGH LL 2, 2 S. 46, 31), das ebenfalls auf diese Quelle zurückgeht, während in c. 3, 130 quoque fehlt. Noch deutlicher c. 10 des Kapitulars, wo Benedikt c. 3, 132 ein ganzes Textstück ausgefallen ist: ne in suis pereant sceleribus et animae eorum a districto iudice Christo eis requirantur steht im Codex Laudunensis, aber nicht bei Benedikt. Boretius (Var. f) möchte diese Worte deshalb für verdächtig halten, wird aber von Benedikt selbst widerlegt, der dasselbe Kapitel auch in c. 2, 106 rezipiert hat, diesmal mit dem vollständigen Satz. Überhaupt ist ein Vergleich mit 2, 106 aufschlußreich, denn dieses Kapitel stimmt auch im Schlußwort deficiant mit dem Codex Laudunensis überein, während 3, 132 es zu transeant ändert (möglicherweise versehentlich aus dem vorausgehenden Kapitel übernommen, das mit dem Wort transeat schließt). Andererseits sind in 2, 106 die Worte sacrati olei unctione ausgefallen, die wiederum in 3, 132 wie im Laudunensis vorhanden sind. Ginge das Kapitular, wie es der Laudunensis zeigt, also als Fälschung aus Benedikts Version hervor, hätte der Fälscher zwischen 2, 106 und 3, 130 hin und her blättern müssen, um aus diesen beiden Kapiteln eine Art Synthese zu bilden, was ja wohl kaum wahrscheinlich ist (vgl. auch die Beobachtungen von Schmitz, Waffe der Fälschung S. 92 f. Anm. 53). Der Zusatz et de ieiunio quatuor temporum bei Ben. Lev. 3, 132 ist von Schmitz, ebd. S. 83 f. Anm. 19 behandelt. Nicht näher eingehen möchte ich auf das Problem, ob in c. 1 des Kapitulars nun mit dem Laudunensis omnium oder mit Ben. Lev. 3, 123 omniumque zu lesen ist, dazu vgl. Schmitz, ebd. S. 86-89.

<sup>6</sup> Vgl. Bernhard Simson, Ueber Karoli M. Capitulare primum (769 vel paullo post), Capp. I, 44-46 Nr. 4, in: Sigurd Abel/Bernhard Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I (21888) S. 667-670, dort S.

<sup>7</sup> C. 1 u. 2; vgl. bei Benedictus Levita die Fälschungen c. 3, 141 f. (MGH LL 2, 2 S. 110 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> C. 14; vgl. bei Benedictus Levita die Fälschungen c. 3, 396 (MGH LL 2, 2 S. 127, 44-52) und 431 (S. 129).

Quellen übernommen<sup>9</sup>, und auch für das Meßverbot am falschen Ort lassen sich unverfälschte Parallelen finden<sup>10</sup>.

Eine weitere, eigenartige Vorschrift wurde bisher hingegen wenig beachtet. C. 8 des Kapitulars ist eigentlich eine wörtliche Übernahme von c. 3 des Concilium Germanicum von 742/743<sup>11</sup>. Allerdings ist der Schlußsatz im Vergleich zur Vorlage völlig neu formuliert. Das Kapitel erläutert die Pflichten der Diözesanpriester ihrem zuständigen Bischof gegenüber, darunter, am Ende, auch die Forderung, regelmäßig am Gründonnerstag das neue Chrisma vom Bischof zu holen<sup>12</sup>. Als Begründung fügt das Konzil hinzu: *ut episcopum testis adsistat castitatis et vitae et fidei et doctrinae illius*. Gemeint sein muß wohl, obgleich das desperate Latein die Deutung recht schwierig macht, daß die Priester bei dieser Gelegenheit vom Bischof über ihre Rechtgläubigkeit und ihre Amtsführung befragt werden<sup>13</sup>. In das Capitulare primum wurde dieser Satz nicht aufgenommen; stattdessen findet sich dort eine Bestimmung, was mit dem alten Chrisma zu geschehen habe: Es darf nicht weiter bei der Taufe verwendet werden, sondern soll für die Kirchenbeleuchtung verbrannt werden<sup>14</sup>.

Welche Gründe könnten den Verfasser des Kapitulars bewogen haben, diesen Passus zu ändern? Möglicherweise hatte er Verständnisschwierigkeiten. So erging es jedenfalls Benedictus Levita, der das Kapitular von 742/43 an anderer Stelle vollständig rezipiert hat<sup>15</sup>: Er änderte den sinnlosen Akkusativ *episcopum* zu *episcopo*<sup>16</sup> und kam auf diese Weise zu einem halbwegs korrekten Satz. Der Autor des Capitulare primum dagegen beschränkt sich nicht auf grammatische Korrekturen, sondern verzichtet völlig auf die Rechenschaftsablage am Gründonnerstag. Vielleicht, wie Thomas Martin Buck meint, weil ohnehin schon im selben Kapitel die Rede von einer solchen während der Fastenzeit war<sup>17</sup>. Auf einen weiteren Hinweis konnte man da leicht verzichten. Vielleicht war es aber auch tatsächlich nicht mehr üblich, das Abholen des Chrisma mit der Befragung durch den Bischof zu verbinden. Zumindest scheint dieser Brauch irgendwann aus der Übung gekommen zu sein<sup>18</sup>. Spätestens das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs d. Fr. von 818/819 verlegt die Examina explizit auf einen Tag außerhalb der Fastenzeit<sup>19</sup>. Aber auch wenn die Umgestaltung des Kapitelschlusses mit dieser Entwicklung zusammenhängen sollte, lassen sich für die Echtheitsdiskussion keine Schlüsse daraus ziehen. Denn einerseits ist im Capitulare primum an der Fastenzeit als zeitlichem Rahmen für die Befragung immer noch festgehalten<sup>20</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Aus dem sogenannten Concilium Germanicum von 742/743 und aus dem Brief des Papstes Zacharias an Bonifatius, Epistula 51 in dessen Korrespondenz. Quellennachweise im einzelnen siehe unten Anm. 26.

 $<sup>^{10}</sup>$  Vgl. Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita VI, in: NA 31 (1906) S. 59-139, dort S. 87 zu 1, 178.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> MGH Capit. 1 S. 25, 19-26; MGH Conc. 2, 1 S. 3, 16-23; MGH Epp. sel. 1 S. 100, 5-16.

 $<sup>^{12}\</sup> Et$  in cena domini semper novum chrisma ab episcopo suo quaerat.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Ernest Vykoukal, Les examens du clergé paroissial à l'époque carolingienne, in: Revue d'Histoire ecclésiastique 14 (1913) S. 81-96, dort S. 86 f. Deutlich ist die Verbindung im Concilium Suessionense 744 c. 4 (MGH Conc. 2, 1 S. 35, 3-5): unusquisque presbyter ... semper in caena domini rationem et ordinem ministerii sui episcopo reddat et crisma et oleo petat.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Et de vetere nullus baptizare praesumat, sed ardere in luminaribus ecclesiae vetus non tardet.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> C. 1, 2 (MGH LL 2, 2 S. 45 f., vgl. dort S. 46, 31-43).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Daß er den Akkusativ vorgefunden hat, zeigt die Handschrift Vatikan, Reg. lat. 447, in der *episcopum* zu *episcopo* korrigiert ist, der Lesart aller übrigen erhaltenen Benedikt-Handschriften. Dieser Codex nimmt in der Benedictus Levita-Überlieferung eine Sonderstellung ein, weil er mehrfach abweichend von allen anderen Textzeugen einen mit der jeweiligen Quelle übereinstimmenden Text bietet.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Et semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui, sive de baptismo sive de fide catholica sive de precibus et ordine missarum, episcopo reddat et ostendat (MGH Capit. 1 S. 45, 28-30), vgl. Thomas Martin Buck, Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507-814) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, 1997) S. 294 f.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vykoukal, Examens S. 88 f., weist auf die Schwierigkeiten hin, die das Abhalten der Examina an einem so hohen und liturgisch stark ausgestalteten Feiertag mit sich gebracht haben muß.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> C. 18 (MGH Capit. 1 S. 278, 13-18): De presbateris, qui accipiendi chrismatis gratia in coena domini venire soliti erant, sancitum est, ut de his, qui longe positi sunt, de octo vel decem unus ab episcopo eligatur, qui acceptum chrisma sibi et sociis diligenter perferat; hi vero, qui non longius a civitate quam quattuor aut quinque milibus habitant, more solito ad accipiendum chrisma per se veniant. Discendi vero gratia alio, non quadragesimae, tempore ad civitates convocentur. Vgl. Vykoukal, Examens S. 91 f.

<sup>20</sup> Siehe oben Anm. 17.

andererseits findet sich schon in den Kapitularien Karls d. Gr. kein weiterer Hinweis mehr, daß sie mit der Chrismaausteilung zu verbinden, also genau am Gründonnerstag abzuhalten sei<sup>21</sup>. Merkwürdig ist allerdings die Vorschrift, das alte Chrisma zu verbrennen, die stattdessen ins Capitulare primum Eingang gefunden hat. Eine ähnliche Bestimmung findet sich nämlich, soweit ich das überblicke, allein in einer pseudoisidorischen Dekretale<sup>22</sup>. Hier "die Handschrift Karls des Großen vermuten" zu wollen<sup>23</sup>, und zwar weil dieser "sich zeit seines Lebens intensiv mit Tauffragen beschäftigt" habe, scheint für einen Echtheitsbeweis doch ein wenig kühn. Genausogut könnte einem Bearbeiter (Fälscher?) eine Lücke im kodifizierten Recht aufgefallen sein – wo eben bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch keine Bestimmungen existierten, wie mit dem unverbrauchten Chrisma des Vorjahres zu verfahren sei –, die er mit diesem Satz gefüllt hätte<sup>24</sup>.

Es gibt eine weitere Spur, die in dieselbe Richtung zu führen scheint. Schon längst ist bekannt, daß die erste Hälfte des Kapitulars<sup>25</sup> nicht eigenständig formuliert, sondern in mehr oder weniger wörtlichen Zitaten aus Dokumenten der Jahre 742-747 übernommen ist<sup>26</sup>. Auffällig ist hierbei, daß es sich bei den zitierten Texten durchweg um Stücke handelt, die in der Sammlung der Bonifatius-Briefe überliefert sind<sup>27</sup>. Im Hinblick auf die Textgestalt läßt sich hier eine weitere Feststellung machen: Zumindest für das Kapitular von 742/743 benutzte der Verfertiger des Capitulare primum eine Vorlage, die mit derjenigen übereinstimmte, die Benedictus Levita selbst für seine Sammlung herangezogen hat: Sein Kapitel 1, 2 enthält wortwörtlich dieses Kapitular Karlmanns, und zwar mit ein paar Abweichungen vom sonst überlieferten Text<sup>28</sup>, die sich genauso im Capitulare primum wiederfinden<sup>29</sup>. Benedikt und der Verfasser des Capitulare primum scheinen also auf dieselbe oder zumindest auf einander nahestehende Vorlagen zurückgegriffen zu haben<sup>30</sup>.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vykoukal, Examens S. 87, verweist noch auf c. 70 der Admonitio generalis von 789; dort findet sich aber keinerlei zeitliche Eingrenzung, vgl. MGH Capit. 1 S. 59, 23-25: *Ut episcopi diligenter discutiant per suas parrochias presbyteros, eorum fidem, baptisma et missarum celebrationes, ut et fidem rectam teneant et baptisma catholicum observent et missarum preces bene intellegant usw.* Ausdrücklich am Gründonnerstag soll die Befragung stattfinden nach dem Konzil von Soissons 744 c. 4 (zitiert oben Anm. 13), während im Concilium in Francia habitum 747 nur noch von *quadragissima* die Rede ist (MGH Conc. 2, 1 S. 47, 21).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ps.-Fabian, Epistula 2 c. 10 (ed. Hinschius S. 160 f.): nam sicut ipsius diei solempnitas per singulos annos est celebranda, ita ipsius sancti chrismatis confectio per singulos annos est agenda et de anno in anno renovanda et fidelibus tradenda, quia novum sacramentum est et per singulos annos et iam dicto die innovandum et vetus in sanctis ecclesiis cremandum. Allerdings fehlt dort die Präzisierung auf die Kirchenbeleuchtung.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> So Buck, Admonitio und Praedicatio S. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Dies entspricht ziemlich genau dem Vorgehen des Benedictus Levita in manchen Fällen, vgl. dazu Gerhard Schmitz, Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen. Unausgegorenes und Widersprüchliches bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Unversität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried Hartmann und Gerhard Schmitz (MGH Studien und Texte 31, 2002), S. 29-60, besonders S. 39 f.
<sup>25</sup> C. 1-8 von insgesamt 18, wobei die Zugehörigkeit der beiden letzten zum Kapitular zweifelhaft ist.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Karlmanni principis capitulare 742/743 (MGH Capit. 1 S. 24-26 und Conc. 2, 1 S. 2-4) in c. 1. 4. 6. 8; Bonifatius, Epistula 51 (P. Zacharias an Bonifatius 743 April 1, MGH Epp. sel. 1 S. 86-92) in c. 2. 5; Concilium in Francia habitum 747 (MGH Conc. 2, 1 S. 46-48) in c. 3 (nicht c. 2 des Kapitulars von 742, wie bei Boretius angegeben) und 7. Für Charles de Clercq, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques (507-814) (Université de Louvain, Recueil de travaux publiés par les membres des Conférences d'Histoire et de Philologie 2, 38, 1936) S. 158 ist diese Tatsache ein Argument, das gegen die Echtheit des Textes spricht.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Das Kapitular von 742/743: Epistula 56 (MGH Epp. sel. 1 S. 98-102); der Brief des Papstes Zacharias: Epistula 51 (ebd. S. 86-92); das Konzil von 747: Epistula 78 (ebd. S. 161-170).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Im wesentlichen sind das Handschriften der Bonifatius-Sammlung.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> C. 1, 2 (MGH LL 2, 2 S. 46, 21) und 3, 123 (ebd. S. 109, 26) prohibemus statt prohibuimus (so das Kapitular von 742/743, MGH Capit. 1 S. 25, 12); 1, 2 (S. 46, 51) und 3, 128 (S. 109, 57) profana sacrificia (profana fehlt im Kapitular von 742/743, S. 25, 32); 1, 2 (S. 46, 31) und 3, 130 (S. 110, 3) iuxta sanctorum canones (iuxta fehlt im Kapitular von 742/743; Boretius S. 25, 19 hat zu secundum canones korrigiert) und habitat (S. 46, 33 und 110, 5) statt habitet (Kapitular von 742/743 S. 25, 20).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Unterschiede zwischen c. 1, 2 und dem Capitulare primum in Buch 3 fallen dagegen nicht ins Gewicht: Lediglich in 3, 130 (MGH LL 2, 2 S. 110, 3) ist *quoque* nach *decrevimus* ausgefallen (vorhanden in 1, 2, ebd. S. 46, 31, und im

Das kann verschiedenes bedeuten: Man könnte in Analogie zu Beobachtungen an der Relatio episcoporum von 829, die wir anderweitig dargelegt haben<sup>31</sup>, Zweifel an den alten MGH-Ausgaben anmelden, sie hätten einseitig nur den bonifatianischen Text berücksichtigt, andere Überlieferungen eventuell gar nicht erwähnt. Freilich ist das Concilium Germanicum von 742/743 zwar zahlreich überliefert, aber in der Mehrheit der Handschriften eben innerhalb der Sammlung des Bonifatius<sup>32</sup>. Nur wenige Textzeugen existieren unabhängig von dieser Briefsammlung. Darunter der wichtigste ist der Palatinus Lat. 577 der Vatikanischen Bibliothek<sup>33</sup>, den Boretius seiner Ausgabe als Leithandschrift zugrundegelegt hat. Man wird also davon ausgehen dürfen, daß der Text des Palatinus, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, dem der Edition entspricht, die fraglichen Lesarten Benedikts also nicht enthält. Ebensowenig geben sie der Codex aus Salzburg, Stiftsbibliothek St. Peter a. IX. 32<sup>34</sup> und der clm 6258 der BSB in München<sup>35</sup> wieder.

Es bleibt eine Überlieferung des Concilium Germanicum, die an den entscheidenden Stellen mit Benedikts Fassung textgleich ist, und zwar im Codex der BSB München, clm 27246<sup>36</sup>. Da dieses Stück und der (auch bei Benedikt, c. 1, 1) vorausgehende Brief des Papstes Zacharias die einzigen Texte sind, die diese Handschrift mit der Sammlung Benedikts gemeinsam hat<sup>37</sup>, könnte es immerhin denkbar sein, daß wir damit einen von Benedikt unabhängigen Zeugen für diese Fassung greifbar hätten. Leider macht das aber der Schlußsatz des Kapitulars unmöglich. Dieser lautet in der Normalfassung, außerhalb von Benedikts Sammlung, kaum verständlich: et ut monachi ... iuxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant<sup>38</sup>. In dieser Form muß er auch Benedictus Levita vorgelegen haben, denn in einer Handschrift, dem Vaticanus Reg. Lat. 447, der sich auch sonst durch "archaische" Lesarten auszeichnet<sup>39</sup>, ist er noch genau so erhalten. Alle anderen Benedictus-Handschriften bieten dagegen eine überarbeitete Version, die den offenbar korrupten Satz zu einem sinnvollen Gebilde ergänzt: et ut monachi ... iuxta regulam sancti Benedicti cenobia vel synodochia sua ordinare, gubernare et vivere studeant et vitam propriam degere secundum praedicti patris ordinationem non neglegant<sup>40</sup>. Genauso schließt das Kapitel nun auch im clm 27246, der sich damit als wirklich von Benedikt abhängig erweist<sup>41</sup>.

Das bedeutet aber doch: So wie Benedikt das Concilium Germanicum an zwei Stellen in ganz unterschiedlichem Rahmen überliefert, existiert es nicht außerhalb oder unabhängig von seiner Sammlung, außer eben in der Laoner Handschrift des Capitulare primum. Daraus folgt wiederum: Benedikt und der Verfasser des Capitulare primum benützten dieselbe Vorlage (oder

Kapitular von 742/743, S. 25, 19; auch im Codex Laudunensis), dafür suo nach ab episcopo eingefügt (S. 110, 13, fehlt in 1, 2, S. 46, 41, und im Kapitular von 742/743, S. 25, 25).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Veronika Lukas, Philologische Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen, MGH Schriften 31, Hannover 2002, S. 61-87, dort S. 65 f.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Rastatt 22 (vgl. Hubert Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse, MGH Hilfsmittel 15, 1995, S. 187 f.); Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire (Section Médecine), H 3 und H 13 (vgl. Mordek S. 188); München BSB lat. 830 und 8112 (vgl. Mordek S. 334); Paris, BN, Lat. 15992 und 18248 (vgl. Mordek, S. 188); Pommersfelden, Graf von Schönbornsche Schloßbibliothek 286 (vgl. Mordek S. 188); Reims Bibliothèque Municipale, 672 (vgl. Mordek S. 626); Vatikan, Vat. Lat. 1340 und Venedig, Biblioteca Nazionale Marciana, Lat. Z. 169 (1616) (vgl. Mordek S. 188); Wien, ÖNB 751 (vgl. Mordek S. 908).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Laut Mordek, Bibliotheca capitularium S. 774, auf das 8./9. Jh. zu datieren.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Nach meiner eigenen Kollation.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Nach der Kollation von A. Nürnberger, Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Werke des hl. Bonifatius, in: NA 8 (1883) S. 299-325, dort S. 308 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Ich stütze mich wieder auf die Kollation von A. Nürnberger, NA 8 (1883) S. 308 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ausführliche Beschreibung von Horst Fuhrmann, MGH Conc. 6, 1 S. 6-10.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> MGH Capit. 1 S. 26, 8 f.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe oben Anm. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> MGH LL 2, 2 S. 46, 2-6. Heinrich Hahn, Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 15 (1875) S. 43-124, dort S. 113, will darin die Fassung der "ältesten Handschriften" erkennen, die Benedikt habe in Mainz einsehen können.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> So schon Fuhrmann, MGH Conc. 6, 1 S. 8, 36-39 und Mordek, Bibliotheca capitularium S. 187.

sehr eng verwandte). Wahrscheinlich eine Sammlung der Bonifatiusbriefe, denn Benedikts c. 1, 1-3 sind dieser Sammlung entnommen, und dasselbe gilt für die in c. 1-8 des Capitulare primum zitierten Texte<sup>42</sup>.

Daß damit der Verfasser eines Kapitulars die Dokumente Karlmanns aus einer sekundären Überlieferung, nicht nach der Vorlage originaler Schriftstücke, benützt hätte, muß nicht irritieren. Kann doch von einem geregelten Archivierungswesen in der Anfangszeit Karls d. Gr. noch keineswegs die Rede sein<sup>43</sup>. Oft zitiert wird die Äußerung des Kapitulariensammlers Ansegis von Fontenelle in seiner Praefatio, er habe seine Sammelobjekte an verschiedenen Orten aus einzelnen Blättern zusammensuchen müssen<sup>44</sup>.

Wir wollen die sich hier andeutende mögliche Verbindungslinie zu Benedikt als Merkwürdigkeit stehen lassen<sup>45</sup>. Um gegen die Argumentation von Schmitz doch Benedikt als Fälscher des Kapitulars bezichtigen zu können, reicht diese Beobachtung bei weitem nicht aus. Vielleicht kann sie aber das Problem der Datierung des Capitulare primum aus einer neuen Perspektive erscheinen lassen<sup>46</sup>.

Benedikts Exzerpten aus den Briefen des Bonifatius lag, wie Michael Tangl gezeigt hat, eine sehr ähnliche Schwesterhandschrift des heute noch existierenden Codex Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Rastatt 22 zugrunde, die auch von Hinkmar von Reims und Pseudo-Isidor benützt wurde<sup>47</sup>. Von ihrem Vorhandensein in Reims kann man mit Sicherheit erst Mitte des 9. Jh. ausgehen, nachweisbar eben durch die Zitate bei Hinkmar und Benedikt. Über ihre Entstehungszeit und eventuelle frühere Aufbewahrungsorte ist damit noch nichts gesagt. Tangls Vermutung, sie könne über persönliche Beziehungen zwischen Hinkmar und Hrabanus Maurus aus Mainz, wo der Entstehungsort der Sammlung zu lokalisieren ist, nach Reims gekommen sein<sup>48</sup>, hat zwar einiges für sich, bleibt aber eine Vermutung.

Für die zeitliche Einordnung der vom Karlsruher Codex vertretenen Version des Briefcorpus läßt sich freilich nach Tangl eine Obergrenze ziehen: Sie muß jünger sein als der älteste erhaltene Textzeuge der Sammlung, der Münchener Codex clm 8112. Denn obwohl sie auf dieselbe Vorlage zurückgeht wie dieser<sup>49</sup>, weist sie umfangreiche Nachträge auf, die im Monacensis noch nicht vorhanden sind<sup>50</sup>. Die Münchener Handschrift wird heute im allgemeinen auf das erste

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe oben Anm. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, <sup>2</sup>1912, S. 164 f.; Heinrich Fichtenau, Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972) S. 15-24, dort S.22 f.; Arnold Bühler, Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Archiv für Diplomatik 32 (1986) S. 305-501, dort. S. 456 f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. Ansegis, Praefatio (MGH Capit. N. S. I S. 432, 9-433, 1): sed quia in diversis sparsim scripta membranulis per diversorum spatia temporum fuerant, ne oblivioni traderentur, pro dilectione nimia, ut praefatus sum, praedictorum gloriosissimorum principum et pro amore sanctissimae prolis eorum, sed et pro sanctae ecclesiae statu, placuit mihi praedicta in hoc libello adunare quae invenire potui capitula praedictorum principum iussu descripta. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I S. 164 f.; Bühler, Capitularia Relecta S. 449.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Noch merkwürdiger ist ein Zusammentreffen innerhalb der Sammlung des Benedictus: Die unmittelbar auf die Wiedergabe des Capitulare primum folgende Fälschung c. 3, 141 beginnt mit dem seltsamen Eingeständnis des fingierten Frankenkönigs, eine frühere Entscheidung zu korrigieren: Secunda vice propter ampliorem observantiam ... nosmetipsos corrigentes posterisque nostris exemplum dantes volumus, ut usw., um dann noch einmal das Thema der militärischen Tätigkeit von Klerikern zu behandeln, das aus dem Capitulare in c. 3, 123 eingegangen war. Dieselbe Selbstkorrektur, in denselben Worten, findet sich aber ein zweites Mal an anderer Stelle in der Sammlung, in c. 2, 427: Omnibus nos ipsos corrigentes posterisque nostris exemplum dantes generaliter interdicimus, ut usw. – innerhalb einer Reihe von Exzerpten aus den Bonifatius-Briefen, hinzugefälscht zu einem Stück aus Brief 78 (Concilium in Francia habitum 747), der auch im Capitulare primum verwendet ist! Sollte Benedikt hier irgendwelche Zusammenhänge bemerkt haben?

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zusammenfassung der bisherigen Forschungsmeinungen bei Schmitz, Waffe der Fälschung S. 93 f. Anm. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Michael Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe (II. Teil), in: NA 41 (1919) S. 23-101; dort S. 72-89.

<sup>48</sup> Studien II S. 88 f.

 <sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Der Nachweis, daß beide Handschriften unmittelbar dasselbe Original benützt haben müssen, findet sich bei Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe (I. Teil), in: NA 40 (1916) S. 639-790, dort S. 652-662.
 <sup>50</sup> Tangl, Studien I S. 686. Die Nachträge waren zumindest dem Verfasser der pseudoisidorischen Dekretalen bekannt, vgl. Tangl, Studien II S. 86.

Drittel des 9. Jh. datiert<sup>51</sup>; Tangl möchte eventuell bis ins ausgehende 8. Jh. zurückgehen<sup>52</sup>. Früher als gegen Ende des 8. Jh. wird man also die überarbeitete Fassung kaum ansetzen können. Tangl favorisiert eine Entstehungszeit nach dem Tod des Mainzer Erzbischofs Lul (786)<sup>53</sup>. Dies würde insofern gut zu unseren Beobachtungen passen, als der Nachfolger Luls, Richulf (787-813), in einem engen Verhältnis zu Karl d. Gr. stand<sup>54</sup>. Es wäre also durchaus denkbar, daß er dem Kaiser die Sammlung nahegebracht und vielleicht sogar Einfluß auf die Entstehung des Kapitulars genommen hätte.

Eher gegen das Jahrhundertende scheint auch der Titel zu weisen, den Karl sich im Capitulare primum beilegt<sup>55</sup>. Schon Boretius hat bemerkt<sup>56</sup>, daß dieser Titel fast wörtlich in der Admonitio generalis von 789 wiederkehrt<sup>57</sup>. Ein weiteres Vorkommen in einem Mandat an Erzbischof Arn von Salzburg von 799 oder 800 ist eindeutig von der Admonitio generalis abhängig<sup>58</sup>. Auch die übrigen bekannten Schreiben, in denen Karl sich den *defensor ecclesiae*-Titel beilegt<sup>59</sup>, stammen aus den letzten Jahren des 8. Jahrhunderts. Die Übereinstimmung in den Formulierungen würde jedenfalls weniger auffallend wirken, könnte man das Capitulare primum auch zeitlich in die Nähe dieser Dokumente rücken, als nach der bisherigen Datierung, die einen Zeitraum von zwanzig Jahren zwischen dem ersten Auftreten der Formel und ihrem Wiederaufgreifen läßt.

Mit der Admonitio generalis verbindet das Capitulare primum eine weitere Eigenart. Beide Texte sind deutlich zweigeteilt und bestehen jeweils im ersten Teil aus Zitaten früherer Schriftstücke. Im Capitulare stammen diese, wie oben dargelegt, aus der Sammlung der Bonifatius-Briefe, in der Admonitio generalis sind sie der Dionysio-Hadriana entnommen. Im Unterschied zum Capitulare sind die Zitate dort allerdings als solche gekennzeichnet und jeweils mit einer Inskription versehen.

Mag sein, daß solche Beobachtungen Bernhard Simson veranlaßt haben, am Ende seines Exkurses über das Capitulare primum eine Datierung um 789 in Erwägung zu ziehen. Zu seinen Gründen hat er sich nicht näher geäußert<sup>60</sup>. Nach den hier ausgeführten Bemerkungen scheint tatsächlich einiges für eine solche Datierung zu sprechen. Dem Capitulare primum Karls des Großen wäre damit zwar nicht die Echtheit als Kapitular, wohl aber die Stellung als erstes der Kapitularien Karls abzusprechen.

[überarbeitet für Netzveröffentlichung 31.03.2005 V. L.]

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. Mordek, Bibliotheca capitularium S. 333.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Studien I S. 647.

<sup>53</sup> Studien I S. 686.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. Theodor Schieffer, Erzbischof Richulf (787-813), in: Aus Kirche – Kunst – Leben. Jahrbuch für das Bistum Mainz 5 (1950) (Festschrift Albert Stohr), S. 329-342, dort bes. S. 332-335.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Karolus gratia dei rex regnique Francorum rector et devotus sanctae ecclesiae defensor atque adiutor in omnibus (MGH Capit. 1 S. 44, 23 f.). Die Lesart des letzten Wortes ist nicht sicher (omnibus oder omnibusque), dieses Problem soll aber hier nicht behandelt werden, vgl. dazu zuletzt Schmitz, Waffe der Fälschung S. 86-89.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> MGH Capit. 1 S. 44 Var. a).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Ego Karolus gratia dei eiusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adiutor (MGH Capit. 1 S. 53, 21-23).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Carolus gratia dei eiusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sancte ecclesie defensor et humilis adiutor (MGH Conc. 2, 1 S. 213, 25 f.). Der Brief enthält eine Zusammenfassung der Admonitio generalis.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Zwei in der Sammlung Alcuins überlieferte Briefe aus den Jahren 793-796 (Epistula 87, MGH Epp. 4 S. 131, 22 f., und 92, ebd. S. 135, 29 f.) sowie ein Brief an Elipandus und die spanischen Bischöfe von 794 (MGH Conc. 2, 1 S. 158, 1 f.), vgl. Herwig Wolfram, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG Ergänzungsband 21, 1967) S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Jahrbücher S. 670: "Höchst zweifelhaft bleibt unter allen Umständen die Zeitbestimmung dieses Capitulars. Am Ende spräche noch mehr für die Einreihung unter 789 als unter 769."